



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.07.2020

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen – Prävention durch Bildung II

Die Staatsregierung hat die Gefährdung von jungen Menschen durch sexualisierte Gewalt sowie die Präventions- und Interventionsmöglichkeiten, die im Bereich der Schule bestehen, als vorrangige Aufgabe bezeichnet, der sich alle an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten konsequent stellen müssen. Laut dem Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazolo ist es dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ein wichtiges Anliegen, die Lehrerinnen und Lehrer zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam mit der Thematik umzugehen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ 3
 - 1.1 Welche Schulen in Bayern verfügen (Stand Juli 2020) über kein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt inklusive Interventionspläne für jeweils außerhalb der Schule, innerhalb durch Mitschüler und Mitschülerinnen und durch schulische Beschäftigte, Fortbildungsangebote für alle schulische Beschäftigte, Verhaltenskodex, Präventionsangebote, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen (bitte auflisten nach Regierungsbezirk)?..... 3
 - 1.2 Falls gewisse Schulen bislang kein Konzept erstellt haben, was sind die Gründe? 4
 - 1.3 Welche Unterstützung (finanzielle Mittel, Personal etc.) stellt die Staatsregierung für Schulen zur Entwicklung von Konzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bereit?..... 4

2. Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (seit Dezember 2016 in Kraft) und die entsprechende Handreichung „Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (April 2019)..... 5
 - 2.1 Anhand von welchen Maßnahmen wird die Umsetzung der Richtlinien an bayerischen Schulen von der zuständigen Instanz (bitte diese Instanz explizit nennen) an Schulen sichergestellt? 5
 - 2.2 Wie genau überprüft die zuständige Instanz (bitte diese Instanz explizit nennen), welche Lernmaterialien dazugehören und eingesetzt werden?..... 5
 - 2.3 Wie genau überprüft die zuständige Instanz (bitte diese Instanz explizit nennen) die Inhalte auf fachliche Richtigkeit?..... 5

3. Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (seit Dezember 2016 in Kraft) und die entsprechende Handreichung „Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (April 2019)..... 5
 - 3.1 Welche Schulen in Bayern haben keine Beauftragte/keinen Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung (Stand Juli 2020) eingestellt (bitte auflisten nach Regierungsbezirk)? 5
 - 3.2 Falls gewisse Schulen bislang keine Beauftragte/keinen Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung eingestellt haben, was sind die Gründe?..... 5

3.3	Welche Unterstützung bekommt eine Beauftragte/ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung von den Schulen sowie von der Staatsregierung bei der Ausübung der Tätigkeit?	6
4.	Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Einrichtungen.....	6
4.1	Mit Blick auf die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in bayerischen Schulen, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern?	6
4.2	Mit Blick auf die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in bayerischen Schulen, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit Polizeibehörden?	6
4.3	Mit Blick auf die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in bayerischen Schulen, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit dem Kinderschutzbund?	6
5.	Wie sind Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person außerhalb der Familien- und Sexualerziehung auch in anderen Bereichen in den Lehrplänen bzw. im Schulgesetz integriert?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11.08.2020

1. Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“
- 1.1 Welche Schulen in Bayern verfügen (Stand Juli 2020) über kein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt inklusive Interventionspläne für jeweils außerhalb der Schule, innerhalb durch Mitschüler und Mitschülerinnen und durch schulische Beschäftigte, Fortbildungsangebote für alle schulische Beschäftigte, Verhaltenskodex, Präventionsangebote, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen (bitte auflisten nach Regierungsbezirk)?

Wie im Vorspruch zur Schriftlichen Anfrage erwähnt, misst das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) der Gewaltprävention, insbesondere der Prävention von sexueller Gewalt gegen Frauen und Männer, einen hohen Stellenwert zu und hat daher seit vielen Jahren zahlreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen, um junge Menschen vor sexuellem Missbrauch zu schützen und ihnen kompetente Ansprechpartner und Zugang zu Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Das StMUK unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention in vielfältiger Weise.

Bereits im Jahr 2010 hat das StMUK den Schulen den Auftrag erteilt, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern schulinterne und externe Ansprechpartner bekannt zu geben, die bei Gewalt- und Sexualdelikten eine professionelle Beratung bieten können. Diese Aufforderung wurde zuletzt 2017 wiederholt. Das StMUK geht davon aus, dass von allen Schulen lokal passgenaue Maßnahmen zur Prävention gegen und Intervention bei sexualisierter Gewalt ergriffen worden sind oder im Rahmen der themenübergreifenden Gewaltprävention integriert sind. Über die Einzelmaßnahmen an den Schulen liegen dem StMUK keine detaillierten Erkenntnisse vor, daher kann hier auch nicht angegeben werden, in welchem Umfang oder welcher Ausprägung die einzelnen Schulen dem Auftrag Folge leisten.

In der landesweiten Perspektive kann aber Folgendes festgestellt werden: Für jede staatliche Schule ist eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpartner des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte. Insbesondere die Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermitteln ggf. weiter gehende Beratungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.1 der KMBek zur Schulberatung in Bayern vom 23.11.2011 <http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index.asp>).

Für Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen, sind an den Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte tätig.

Die Schulpsychologen unterliegen einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Auch für Beratungslehrkräfte gilt, dass die bei der Beratung anfallenden Daten einer strengen Vertraulichkeit unterliegen; der Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler auf absolute Vertraulichkeit ist zu berücksichtigen. So haben Opfer sexueller Gewalt im schulischen Rahmen die Möglichkeit, das Erlebte diesen Ansprechpartnern anzuvertrauen. Im Rahmen der Beratung können dann mögliche Maßnahmen eruiert werden. Da erforderliche Maßnahmen bei sexueller Gewalt in der Regel über den schulischen Bereich hinausgehen, ist hier zwingend auch auf außerschulische Angebote hinzuweisen.

Unterstützung in Form von gruppenbezogener Prävention leisten auch die seit dem Schuljahr 2018/2019 eingestellten Schulsozialpädagogen als schulisches Personal. Sie sind tätig im Rahmen der Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung, um die Prävention von beispielsweise Gewalt und Missbrauch zu unterstützen oder Mobbing vorzubeugen.

Um die Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, hat das Thema auch in der Lehrerfortbildung einen hohen Stellenwert. Zentral ist hierfür das Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“. Es kann bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 unter <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/> abgerufen werden. Ausgehend von diesem Portal wurden von der ALP drei aufeinander aufbauende E-Learning-Kurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt entwickelt. Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt: 2019 sind neue E-Learning-Kurse zur sexuellen Gewalt in neuen Medien sowie zur Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen dazukommen. Das E-Learning-Angebot wird mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft.

An jeder bayerischen Schule existiert zudem ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung. In den zugehörigen Richtlinien ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert (https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf). Auch durch die Beauftragten kann wesentliche Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Schutzkonzepte geleistet werden.

Das in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage angesprochene Modell der Schutzkonzepte wurde den bayerischen Schulen im Herbst 2017 im Rahmen der Teilnahme Bayerns an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgestellt. Diese Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien des UBSKM an 5000 allgemein bildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert. In diesem Kontext wurden durch den damaligen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Schulen auch gebeten, Fragen der Prävention und Intervention bei Fällen des sexuellen Missbrauchs verstärkt in die Schulinterne Lehrerfortbildung einzubinden. Dazu wurde auch das o. g. Portal der ALP Dillingen mit dem Fachportal <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de> des UBKSM verlinkt.

Ergänzend hat der Freistaat Bayern (Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales [StMAS] und StMUK) seit Oktober 2019 die bundesweite theaterpädagogische Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs in den Jahrgangsstufen 1–6 in Landesträgerschaft als einen weiteren Baustein im bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz übernommen.

1.2 Falls gewisse Schulen bislang kein Konzept erstellt haben, was sind die Gründe?

Wie in der Antwort zu 1.1 ausgeführt, entscheiden die Schulen eigenverantwortlich über die Gestaltung der Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

1.3 Welche Unterstützung (finanzielle Mittel, Personal etc.) stellt die Staatsregierung für Schulen zur Entwicklung von Konzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bereit?

Im Sinne der Antwort zu 1.1 stehen den Schulen keine besonderen Mittel zur Entwicklung von Schutzkonzepten zur Verfügung. Die Konzeption und Durchführung von

Präventionsmaßnahmen ist ganz allgemein Teil des Gesamtbudgets der Schulen an Personal- und Sachmitteln.

- 2. Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (seit Dezember 2016 in Kraft) und die entsprechende Handreichung „Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (April 2019)**
- 2.1 Anhand von welchen Maßnahmen wird die Umsetzung der Richtlinien an bayerischen Schulen von der zuständigen Instanz (bitte diese Instanz explizit nennen) an Schulen sichergestellt?**

Familien- und Sexualerziehung ist eine schulische Aufgabe im Rahmen des in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags. In Art. 48 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) heißt es: „Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2.“ Hierdurch sind das Recht und die Pflicht des Staates, im Unterricht dieses Thema zu behandeln, eindeutig festgelegt. Eine altersgemäße Familien- und Sexualerziehung ist fester Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft in Bayern verbindlich sind und auch bei der Erstellung von Lehrplänen Beachtung finden.

Grundsätzlich trägt die jeweilige Schulleitung die Verantwortung, dass die o.g. Vorgaben an ihrer/seiner Schule eingehalten werden. Zudem ernennt jede Schulleiterin bzw. jeder Schulleiter, wie in den Richtlinien festgelegt, eine(n) Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung.

- 2.2 Wie genau überprüft die zuständige Instanz (bitte diese Instanz explizit nennen), welche Lernmaterialien dazugehören und eingesetzt werden?**
- 2.3 Wie genau überprüft die zuständige Instanz (bitte diese Instanz explizit nennen) die Inhalte auf fachliche Richtigkeit?**

Grundsätzlich entscheiden die Lehrkräfte auf Basis der Richtlinien und ggf. in Rücksprache mit der Schulleitung bzw. der/dem Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung, welche Medien im Unterricht zum Einsatz kommen.

Die Richtlinien legen eindeutig fest, dass kein Medium ohne vorherige vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien im Unterricht eingesetzt werden darf. Die Inhalte der Medien müssen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen übereinstimmen und fachlich korrekt sein.

- 3. Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (seit Dezember 2016 in Kraft) und die entsprechende Handreichung „Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (April 2019)**
- 3.1 Welche Schulen in Bayern haben keine Beauftragte/keinen Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung (Stand Juli 2020) eingestellt (bitte auflisten nach Regierungsbezirk)?**
- 3.2 Falls gewisse Schulen bislang keine Beauftragte/keinen Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung eingestellt haben, was sind die Gründe?**

Hierzu liegen dem StMUK keine Daten vor.

Gemäß den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung soll an jeder Schule eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung bestimmt werden, die/der von der Schulleitung eingesetzt wird. Die Schulen sind verpflichtet, die in den Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung genannten Grundsätze und Rahmenbedingungen umzusetzen. Für die Beantwortung wäre eine gesonderte Erhebung an allen weiterführenden Schulen notwendig. Hierauf wurde im Interesse einer zeitnahen Antwort sowie zur Vermeidung eines hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Schulen verzichtet.

3.3 Welche Unterstützung bekommt eine Beauftragte/ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung von den Schulen sowie von der Staatsregierung bei der Ausübung der Tätigkeit?

Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung – wie auch andere interessierte Lehrkräfte – erhalten fachliche Unterstützung im Bereich der Familien- und Sexualerziehung durch ein breit gefächertes Angebot zur Lehrerfortbildung. Über die Datenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) können sich die Beauftragten bzw. alle Lehrkräfte über das Fortbildungsangebot informieren und sich auch direkt für Fortbildungen anmelden. Details zu einzelnen Veranstaltungen können unter <https://fibs.alp.dillingen.de/> durch eine entsprechende Stichwortsuche abgerufen werden.

Neben den Fortbildungen steht den Beauftragten bzw. allen Lehrkräften insbesondere die o.g. Handreichung unterstützend zur Verfügung. Sie soll die konkrete Planung, Organisation und Durchführung der Familien- und Sexualerziehung für die Lehrkräfte erleichtern. Im Zentrum der Broschüre steht der komplette Richtlinienentwurf, der an ausgewählten Stellen durch Begriffsdefinitionen, Erläuterungen und Verweise auf weiterführendes Material ergänzt wird. Zudem findet sich in ausgewählten Kapiteln jeweils ein QR-Code, der zu entsprechenden Informationen der Themenwebseite „Familien- und Sexualerziehung“ (<http://fase.alp.dillingen.de/>) der ALP führt.

Die Inhalte dieser Internetseite sind auch Gegenstand eines von der ALP entwickelten Selbstlernkurses „Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“, der neben erklärenden Texten und Informationsmaterial auch 16 vertiefende wissenschaftliche Texte beinhaltet.

Nach dem Prinzip der pädagogischen Eigenverantwortung der Schulen können die jeweiligen Schulleitungen die Beauftragten für die Familien- und Sexualerziehung zusätzlich z.B. durch Anrechnungsstunden, Leistungsprämien, Einberufen von Lehrerkonferenzen zur Thematik oder auf anderen Wegen (z. B. Freistellung/Entlastung von anderen Aufgaben, Bereitstellung von Ressourcen) unterstützen.

Es obliegt jedoch grundsätzlich der Schulleitung, Schwerpunkte zu setzen und die Lehrkräfte im Rahmen des Budgets so einzusetzen, dass auch auf schulspezifische Besonderheiten wie Schularten, Schulgrößen oder Hintergrund der Schülerschaft eingegangen werden kann.

4. Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Einrichtungen

- 4.1 Mit Blick auf die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in bayerischen Schulen, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern?**
- 4.2 Mit Blick auf die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in bayerischen Schulen, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit Polizeibehörden?**
- 4.3 Mit Blick auf die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in bayerischen Schulen, wie erfolgt die Zusammenarbeit der Schulen mit dem Kinderschutzbund?**

Hierzu liegen dem StMUK keine Daten vor.

Es liegt grundsätzlich in der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule, mit externen Experten, Behörden oder anderen Einrichtungen je nach Bedarf und Schwerpunktsetzung zusammenzuarbeiten. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der Aktivität bleibt dabei aber stets die Schulleitung verantwortlich, die in Rücksprache mit dem/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung sicherstellt, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht.

Wie in den Richtlinien unter 3.2 Aufgaben des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung festgelegt, pflegt er/sie den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Expertinnen und Experten. In der o.g. Handreichung wird dazu empfohlen, eine Liste mit Kontaktdaten und außerschulischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern anzulegen, in der sich beispielsweise folgende Personen/Institutionen befinden: Gesundheitsamt, staatliche Schulberatung, Kinderschutzbund, Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter der Polizei oder das Jugendamt.

Für die Beantwortung wäre eine gesonderte Erhebung an allen weiterführenden Schulen notwendig. Hierauf wurde im Interesse einer zeitnahen Antwort sowie zur Vermeidung eines hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Schulen verzichtet.

5. Wie sind Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person außerhalb der Familien- und Sexualerziehung auch in anderen Bereichen in den Lehrplänen bzw. im Schulgesetz integriert?

Die genannten Themen sind in Art. 1 und 2 BayEUG grundgelegt. Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayEUG gehören die Achtung von der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu den obersten Bildungszielen. Die Schulen haben gem. Art. 2 Abs. 1 u. a. die Aufgabe, „zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen“ sowie „die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“ und „die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen“.

Die im Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsziele stellen die Basis für die Erarbeitung von Lehrplänen dar und bilden die Richtlinie, an der sich auch die Genehmigung von Schulbüchern orientieren muss. Im LehrplanPLUS sind sie als übergreifende Bildungs- und Erziehungsziele für alle Schularten verbindlich vorgegeben und an den inhaltlich passenden Stellen in den Fachlehrplänen konkretisiert.

Neben der Familien- und Sexualerziehung sind für die hier angesprochenen Themen besonders die Werteerziehung und das Soziale Lernen einschlägig, z. B. für die Grundschule <https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/grundschule>.

Die Suchfunktion zu den Fachlehrplänen im LehrplanPLUS ergibt beispielsweise zum Thema „Gleichberechtigung“ 33 Treffer und zum Thema „Gewalt“ 58 Treffer.